

# RS OGH 1971/3/24 5Ob57/71 (5Ob58/71), 3Ob77/02y

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.03.1971

## Norm

ABGB §1070

EO §331 F

## Rechtssatz

Das Wiederkaufsrecht ist, solange eine einschlägige Erklärung noch nicht abgegeben wurde, ein höchstpersönliches Recht und nach bürgerlichem Recht nicht übertragbar. Die Unübertragbarkeit des Rechtes hat seine Unpfändbarkeit zur Folge. Eine dennoch stattfindende Pfändung geht ins Leere.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 57/71

Entscheidungstext OGH 24.03.1971 5 Ob 57/71

RZ 1971,124 = JBI 1971,569 = NZ 1973,100

- 3 Ob 77/02y

Entscheidungstext OGH 28.05.2003 3 Ob 77/02y

Auch; nur: Das Wiederkaufsrecht ist, solange eine einschlägige Erklärung noch nicht abgegeben wurde, ein höchstpersönliches Recht und nach bürgerlichem Recht nicht übertragbar. (T1); Beisatz: Das Wiederkaufsrecht ist aktiv unvererblich, vererblich wären nur die Rechte, die aus einer bereits abgegebenen Wiederkaufserklärung entstanden sind. (T2); Beisatz: Die vertragliche Konstruktion, dass der Verkäufer und nach dessen Ableben sein Sohn die Kaufliegenschaft zurückkaufen kann, stellt eine Umgehung des gesetzlichen und nicht abdingbaren Verbots der Unvererblichkeit des Wiederkaufsrechts dar und ist daher nichtig im Sinne des §879 ABGB. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0004325

## Dokumentnummer

JJR\_19710324\_OGH0002\_0050OB00057\_7100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)